

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 30. März 2001

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)	9
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)	9

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 8. 4. 1992	10
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2001	10
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2001	11
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 2001	11
Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Blomberg - Erweiterung“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	12
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Westerholt	12
Bekanntmachung der Jahresrechnung 1999 der Gemeinde Friedeburg	12
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	12

I. Bekanntmachungen des Landkreises

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. 05. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 7. März 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11.

1997 beschlossen:

§ 1

Änderung der Abfallentsorgungssatzung

1) § 3 Abs. 4 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Eine zeitweise Abmeldung der Biotonne, z. B. für bestimmte Monate, ist nicht möglich. Abweichend von Satz 2 tritt die Befreiung vom Benutzungszwang zur Biomüllabfuhr zum 31. 12. des laufenden Jahres ein.“

2) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Altpapier aus **Privathaushalten** ist dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. In Kur- und reinen Wohngebieten ist darüber hinaus die Benutzung in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr untersagt. Das Einfüllen **gewerblicher Papierabfälle oder** anderer Abfälle in die Container sowie das Ablagern von Altpapier, Altglas und anderen Abfällen außerhalb der Container ist unzulässig.“

3) § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Altpapier aus **Privathaushalten** kann auch den vom Landkreis ausdrücklich mit der Sammlung beauftragten oder ermächtigten Sammlern überlassen werden. Es ist gebündelt oder in Pappkartons an den angegebenen Terminen bereitzustellen.“

4) § 13 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen.“

5) § 13 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Sperrmüll, der nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurde, kann auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin abgefahren werden.“

6) In § 25 Abs. 1 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. die Abwicklung der Sperrmüllabfuhr nach § 13 Abs. 2 und 3“

7) Im § 25 werden die bisherige Ziffer 5 die Ziffer 6, die bisherige Ziffer 6 die Ziffer 7 und die bisherige Ziffer 7 die Ziffer 8.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Wittmund, den 7. März 2001

Der Landrat
(Schultz)

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 7. März 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im

§ 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

1) Im § 2 Abs. 1 wird der Währungsbetrag „36,- DM“ durch „**20,40 EURO**“ ersetzt.

2) Im § 2 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer 4 wird zwischen der Zahl „4“ und dem Wort „Arbeitskräfte“ das Wort „**volle**“ eingefügt.

3) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 86,40 EURO

2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 115,20 EURO

3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 144,00 EURO

4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 172,80 EURO

5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 345,60 EURO

6. Abfallgroßbehälter
mit 1.100 Liter Füllraum einschließlich
Gestellung des Behälters 61,00 EURO/Abfuhr

7. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter
Füllraum ohne Gestellung des Behälters 59,00 EURO/Abfuhr

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

1. für 20-Liter-Säcke
1,10 EURO/Sack bzw. 28,80 EURO/26 Stck.

2. für 40-Liter-Säcke
2,20 EURO/Sack bzw. 57,60 EURO/26 Stck.

3. für 60-Liter-Säcke
3,30 EURO/Sack bzw. 86,40 EURO/26 Stck.

4. für 80-Liter-Säcke
4,40 EURO/Sack bzw. 115,20 EURO/26 Stck.“

4) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 33,00 EURO

2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 44,00 EURO

3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 55,00 EURO

4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 66,00 EURO

5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum
bei 14-täglicher Abfuhr 132,00 EURO

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

1. für 20-Liter-Säcke 11,00 EURO/26 Stck.

2. für 40-Liter-Säcke 22,00 EURO/26 Stck.

3. für 60-Liter-Säcke 33,00 EURO/26 Stck.

4. für 80-Liter-Säcke 44,00 EURO/26 Stck.

Der Einzelverkaufspreis für 60-l-Säcke beträgt 1,50 EURO/Stück.“

5) In § 2 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„Für die Beseitigung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen in der freien Landschaft und bei Depotcontainerstandorten wird eine Gebühr nach Zeit, Aufwand und den entstandenen Entsorgungskosten erhoben, mindestens 50,00 EURO“

6) Der bisherige § 2 Abs. 4 wird künftig Abs. 5 und wie folgt geändert:

Der Währungsbetrag „30,- DM“ wird durch „15,- EURO“ ersetzt.

7) Der bisherige § 2 Abs. 5 wird künftig Abs. 6 und wie folgt geändert:

Die Währungs-/Gewichtsangabe „0,35 DM/kg“ wird durch „0,19

EURO/kg“ ersetzt. Der Währungsbetrag „35,- DM“ wird durch „19,- EURO je Abrechnungszeitraum“ ersetzt.

8) Der bisherige § 2 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Anlieferungsgebühr für gewerbliches Altpapier (z. B. Verpackungen) beträgt 0,09 EURO/kg, mindestens 9,- EURO je Abrechnungszeitraum.“

9) Der bisherige § 2 Abs. 6 wird künftig Abs. 7.

10) Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 4 ist der Verursacher; gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 Abs. 5 und Abs. 7 ist der Auftraggeber; Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 6 ist der Anlieferer.“

11) Im § 6 Abs. 2 werden die Angaben „Abs. 5 und 6“ durch die Angaben „Abs. 4, 6 und 7“ ersetzt.

12) Im § 6 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Wittmund, den 7. März 2001

Der Landrat
(Schultz)

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung

**zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund
über den Ausgleichsbetrag für nicht
herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösungssatzung) vom 8. 4. 1992**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und § 47a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 13. 7. 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert am 6. 10. 1997 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 - Gegenstand - erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Wittmund dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für das gesamte Gebiet der Stadt Wittmund nach dem im jeweiligen Bereich geltenden Bodenrichtwert x 15 m² (= 1 Einstellplatz) + 2000,- DM festgesetzt. Maßgeblich ist der Bodenrichtwert am Tage der Bekanntgabe der Baugenehmigung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittmund, den 14. 3. 2001

Stadt Wittmund

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Wittmund
für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 45 175 600,- DM
in der Ausgabe auf 45 175 600,- DM

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 8 659 500,- DM
in der Ausgabe auf 8 659 500,- DM
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2001 wird im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 937 400,- DM Aufwendungen in Höhe von 805 100,- DM im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 217 000,- DM Ausgaben in Höhe von 217 000,- DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 400 000,- DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4 000 000,- DM festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Wittmund, den 19. 12. 2000

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 20. 3. 2001 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 2. 4. 2001 bis 10. 4. 2001 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 22. 3. 2001

Krüger
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBl. I S. 979) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 18. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Einnahme	619 800,00 DM
Ausgabe	619 800,00 DM
Vermögenshaushalt	
Einnahme	298 000,00 DM
Ausgabe	298 000,00 DM

Gesamt-Einnahme	917 800,00 DM
Gesamt-Ausgabe	917 800,00 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Folgende Positionen innerhalb des Verwaltungshaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

1. Die Hhst. 82.5100, 82.5110, 82.5120, 82.5130 und 82.6650
2. Die Hhst. 82.5200 und 82.6500
3. Die Hhst. 82.6400, 82.6510, 82.6520, 82.6540 und 82.6550
4. Die Hhst. 82.6620, 82.6630 und 82.6640

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 18. Dezember 2000

Peters

H. Krüsmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 2. 4. bis 10. 4. 2001 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 14. März 2001

Peters
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 8. 12. 2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 512 000,00 DM
in der Ausgabe auf	1 512 000,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	715 000,00 DM
in der Ausgabe auf	715 000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 000,00 DM** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 2001 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 1000,00 DM pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,

- 2) 150,00 DM pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,
- 3) 500,00 DM pro Brücke oder Durchlass in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 8. 12. 2000

Eden
Verbandsvorsitzender

K. H. Eberhards
Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die erforderliche Genehmigung nach § 29 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. S. 979) in der zurzeit geltenden Fassung ist durch den Landkreis Wittmund am 1. 2. 2001 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 2. 4. 2001 bis 10. 4. 2001 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 19. 3. 2001

Eden
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Blomberg - Erweiterung“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 12. 2. 2001 die oben genannte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die oben genannte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Blomberg, den 27. 2. 2001

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Westerholt

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat die Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 16. 2. 2001 als Satzung beschlossen.

Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Westerholt, den 21. 2. 2001

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
de Vries

Bekanntmachung der Jahresrechnung 1999 der Gemeinde Friedeburg

Gemeinde Friedeburg: Der Gemeinderat hat am 22. 3. 2001 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen und dem Bürgermeister Entlassung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 liegt vom 2. 4. 2001 bis zum 10. 4. 2001 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 3. 2001

Der Bürgermeister
Reents

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 22. 3. 2001 folgende Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg vom 30. 9. 1993, zuletzt geändert durch Satzungen vom 25. 9. 1997, beschlossen:

Art. I

§ 1 Abs. 2 Pkt. c) erhält folgende Fassung:

„c) Kostenerstattungen für Revisionsschächte.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.“

§ 4 lit. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die von der Satzung erfasste Grundstücksfläche,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht oder die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinausreichen und aufgrund ihrer Lage (z. B. Ortskern) insgesamt Baulandqualität besitzen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a), b), c) und e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchstabe e) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungen zu verschiedenen Baulichkeiten, so erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück,
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB)

die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,12. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungen zu verschiedenen Baulichkeiten, so erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück.“

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach § 4 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beiseitigung von
- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasser | EURO 8,20 |
| b) Niederschlagswasser | EURO 1,80 |
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle EURO 0,10 abzurunden.“

§ 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt jährlich für
- die Molkereien 0,05 Cent je kg Milch
 - die übrigen Anschlussnehmer 1,84 EURO je cbm Schmutzwasser.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers beträgt jährlich bei einer Grundstücksfläche (§ 4 Abs. 2)
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| - bis 600 m ² | 25,56 EURO |
| - von 601 - 1000 m ² | 33,23 EURO |
| - ab 1001 m ² | 40,90 EURO“ |

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.“

§ 17 erhält folgende Fassung:

- „(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. 2., 15. 5., 15. 8 und 15. 11 des laufenden Jahres zu leisten. Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. 7. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Hebung und Veranlagung der Gebühren kann zusammen mit anderen Abgaben vorgenommen werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine gem. § 15 Satz 3 anteilige geschätzte Abwassermenge von 40 cbm/Jahr zugrunde gelegt. In begründeten Fällen kann ein abweichender Vorauszahlungsbetrag beantragt werden.
- (3) Die endgültige Gebühr wird nach Ablauf des Bemessungszeitraumes festgestellt und den Schuldnern durch Abgabenbescheid mitgeteilt. Die nach Abzug der Vorauszahlungen noch verbleibende Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet.“

§ 18 erhält folgende Fassung:

- „(1) Abwasseranlage ist der Hauptsammler mit Grundstücksanschlussleitung einschließlich des Revisionsschachtes.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Revisionsschachtes obliegt dem Anschlussnehmer. Gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten kann der Anschlussnehmer die Gemeinde mit der Herstellung des Revisionsschachtes durch eine bauausführende Firma beauftragen.
- (3) Der Erstattungsanspruch für den Revisionsschacht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (4) § 6 dieser Satzung (Beitragspflichtige) gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

§ 21 erhält folgende Fassung:

„Zu widerhandlungen gegen § 12 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 sowie §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.“

Art. II

(1) § 18 (Kostenerstattungsanspruch) tritt rückwirkend zum 1. 3. 1998 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 1. 1. 2001 in Kraft.

(2) Die folgenden §§ sind für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 mit den folgenden Änderungen anzuwenden:

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) 16,00 DM

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) 3,50 DM

§ 5 Abs. 2: „Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 DM abzurunden.“

§ 13 Abs. 1: „Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt jährlich für
- die Molkereien 0,09 Pf je kg Milch

- die übrigen Anschlussnehmer 3,60 DM je cbm Schmutzwasser.“

§ 13 Abs. 2: „Die Abwassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers beträgt bei einer Grundstücksfläche (§ 4 Abs. 2)

- bis 600 m² 50,- DM

- von 601-1000 m² 65,- DM

- ab 1001 m² 80,- DM

Friedeburg, den 22. 3. 2001

burg

(L. S.)

Gemeinde Friede

Reents
Bürgermeister